

8050-20-1-A

Zweite Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung

Vom 31. Januar 2006

Auf Grund von § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1954), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Die Landeshauptstadt München und die Stadt Nürnberg sind für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinn des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im eigenen Gemeindegebiet für folgende Zeiträume zuständig:

1. für Sonntage in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 24.00 Uhr und
2. für den Feiertag Fronleichnam in der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 24.00 Uhr,

sofern an dem betreffenden Tag im eigenen Gemeindegebiet ein Spiel der Fußballweltmeisterschaft 2006 stattfindet.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2006 tritt § 4a außer Kraft.“

3. In der Anlage werden bei dem „Lkr. Altötting“ in der Spalte „Gemeinde bzw. Gemeindeteil“ nach den Worten „Stadt Burghausen (nur Altstadt bestehend aus den Nummern 1 bis 285 der Burg und der Curastraße)“ die Worte „Markt Markt1 (nur Marktplatz, Pfarrstraße, Schulstraße bis Einmündung Lederergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Kapellenweg)“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft.

München, den 31. Januar 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber